

---

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES LVR-INDUSTRIEMUSEUMS  
SCHAUPLATZ BERGISCH GLADBACH  
- PAPIERMÜHLE ALTE DOMBACH E. V. –

**SATZUNG**

Fassung vom 09. Januar 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des LVR-Industriemuseums Schauplatz Bergisch Gladbach – Papiermühle Alte Dombach e. V. –“. Er ist in dem Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Museums bei der wissenschaftlichen Erforschung, der Dokumentation sowie der Vermittlung des Themas Entwicklung der Papiergeschichte im Rheinland.

Von diesem Vereinszweck gedeckt sind alle gemeinnützigen Maßnahmen, Veranstaltungen und Einrichtungen, die den Besuch des LVR-Industriemuseums Schauplatz Bergisch Gladbach – Papiermühle Alte Dombach e. V. – von breiten Bevölkerungsschichten fördern.

Dazu dienen die finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben, Publikationen, Sammlungsankäufen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit sowie praktische Hilfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur entsprechend der Satzung verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder in anderer Weise besonders begünstigt werden.

#### § 4 Mitglieder/Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
  - c) Korrespondierende Mitglieder
  - d) Geborene Mitglieder
  - e) Ehrenmitglieder
2. Dem Verein beizutreten sind alle Personen eingeladen, die an der Förderung, der Erforschung und Dokumentation der rheinischen Industrie- und Sozialgeschichte, insbesondere an der Entwicklung der Papierindustrie im Rheinland und ihrer besonderen Ausprägung im Raum Bergisch Gladbach interessiert sind.
3. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und sonstige Personenvereinigungen erwerben.
4. Als ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden; sie zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Fördernde Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Als korrespondierende Mitglieder des Vereins sollen Persönlichkeiten gewonnen werden, deren berufliche Erfahrung oder wissenschaftliche Kenntnisse die Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Papierherstellung bzw. der Geschichte der Papierindustrie von besonderem Wert für den Aufbau, Erhalt und Betrieb des Museums sind. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Eine Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages besteht nicht.
7. Geborene Mitglieder des Vereins sind folgende Institutionen:  
die Metsä Board Zanders GmbH,  
die Stiftung Zanders,  
der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und  
die Stadt Bergisch Gladbach.  
Die geborenen Mitglieder sind von der satzungsgemäßen Beitragspflicht befreit.
8. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages besteht nicht.
9. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung wird erst mit Schluss des Geschäftsjahres wirksam, in dem sie vor dem ersten Dezember erfolgt ist. Sie muss schriftlich erfolgen.
10. Sämtliche Mitglieder haben freien Eintritt zu allen Schauplätzen des LVR-Industriemuseums.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/e Vertreter/in leiten die Sitzung.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, der eine Tagesordnung beizufügen ist. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll erfasst, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## § 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im Übrigen gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, wovon die in § 4 Abs. 4 genannten Institutionen je einen Vertreter/eine Vertreterin in den Vorstand entsenden. Die übrigen werden von der Mitgliederversammlung in jedem dritten Jahr neu gewählt; bis zur Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt.

Der Vorstand wählt

- den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen/ihre Stellvertreter/in
- den/die Schriftführer/in und
- den/die Schatzmeister/in.

Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in; jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/in jedoch nur zu Vertretung befugt, wenn der/die Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert ist. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäftsangelegenheiten des Vereins einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin zu bestellen. Dieser/Diese ist auf Anweisung des Vorstandes befugt und verpflichtet, an Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Der Leiter/die Leiterin des Schauplatzes Bergisch Gladbach des LVR-Industriemuseums nimmt an der Sitzung des Vorstandes und des Kuratoriums beratend teil.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 9 Kuratorium

Der/Die Vorsitzende und die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand ernannt. Das Kuratorium besteht aus höchstens 10 Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören.

Aufgabe des Kuratoriums ist es, den weiteren Aufbau und Betrieb des LVR-Industriemuseums Schauplatz Bergisch Gladbach – Papiermühle Alte Dombach – in mäzenatischer Weise zu fördern. Es steht hierfür dem Vorstand beratend zur Seite.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Vorstand berichtet dem Kuratorium über die Entwicklung und Aktivitäten des Museums. Die Sitzung des Kuratoriums soll mit einer besonderen Veranstaltung verbunden werden. Die Mitglieder des Kuratoriums haben freien Eintritt zu allen Schauplätzen der LVR-Industriemuseen.

#### § 10 Beiträge

Die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge dienen unmittelbar den Zwecken des Vereins gem. §§ 2 und 3.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann grundsätzlich nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenden müssen mit Stimmenmehrheit für die Auflösung stimmen.

Sind in der ersten Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 die Auflösung beschließen können.

#### § 12 Vermögensrückfall

Im Falle der Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks** fällt das Vermögen an den Landschaftsverband Rheinland (LVR), der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für die Zwecke der LVR-Industriemuseen und zwar soweit möglich, für den Schauplatz Bergisch Gladbach „- Papiermühle Alte Dombach -“ zu verwenden hat.

#### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie tritt mit der Beschlussfassung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Beschlussfassung vom 09.01.2014, Tag der Eintragung in das Vereinsregister 24.03.2014*